



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 02.08.2022 - 51. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

375. Änderung der Verordnung des Rektorats für ein abweichendes digitales Angebot für besondere Gruppen von Studierenden

376. Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 für die Teilnahme an Eignungs- und Aufnahmeverfahren

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 375

Änderung der Verordnung des Rektorats für ein abweichendes digitales Angebot für besondere Gruppen von Studierenden

Das Rektorat hat gemäß § 13i Satzungsteil Studienrecht, § 22 UG und Art. 81c Abs. 1 B-VG nach Anhörung des Studienpräses, des Vorsitzenden des Senats sowie der Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien beschlossen:

Die Verordnung des Rektorats für ein abweichendes digitales Angebot für besondere Gruppen von Studierenden, Mitteilungsblatt vom 29.04.2022, 29. Stück, Nr. 147 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 1 lit. b lautet:

„b. Studierende in COVID-19-bedingter behördlicher Absonderung (Quarantäne) zum Zeitpunkt der Prüfung/Erbringung der Teilleistung sowie Studierende, die auf Grund eines positiven Testergebnisses auf SARS-CoV-2 einer Verkehrsbeschränkung zum Zeitpunkt der Prüfung/Erbringung der Teilleistung unterliegen;“

2. Der Text von § 2 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. An § 2 wird der folgende Absatz angefügt:

„(2) § 1 Z 1 lit. b in der Fassung Mitteilungsblatt vom 02.08.2022, 51. Stück, Nr. 375 tritt mit Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.“

Die Vizerektorin:
Schnabl

Nr. 376

Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 für die Teilnahme an Eignungs- und Aufnahmeverfahren

Das Rektorat hat gemäß § 1 Abs. 1 Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG), § 13g Satzungsteil Studienrecht sowie Art. 18 Abs. 2 und Art. 81c Abs. 1 B-VG nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden beschlossen:

§ 1. (1) Für Tests im Rahmen von Eignungs- und Aufnahmeverfahren (einschließlich der Überprüfung der sportlichen Eignung), die bis einschließlich 30. September 2022 in Präsenz stattfinden, werden Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach den Bestimmungen dieser Verordnung gesetzt.

(2) Schriftliche Tests im Rahmen von Aufnahme- und Eignungsverfahren sowie die Überprüfung der sportlichen Eignung finden auf Grund der erforderlichen Vergleichbarkeit der Leistungen der Studienwerber*innen für die Vergabe der Plätze auf Grund einer Rangliste jedenfalls vor Ort statt, um gleiche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sicherzustellen. Adaptierungen bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung erfolgen nach Maßgabe der einschlägigen Verordnungen.

§ 2. Studienwerber*innen, die zu einem Aufnahme- oder Eignungstest antreten bzw. sich der Überprüfung der sportlichen Eignung unterziehen, haben zusätzlich zur ordnungsgemäßen Anmeldung bzw. Registrierung folgende Regelungen zu beachten:

1. Beim Betreten der und beim Aufenthalt in den Räumlichkeiten ist eine FFP2-Maske zu tragen. Die Universität Wien gibt bekannt, ob die Studienwerber*innen, die keiner Verkehrsbeschränkung laut COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung (COVID-19-VbV) unterliegen, die FFP2-Maske am Sitz- oder Arbeitsplatz abnehmen dürfen.
2. Es dürfen während des Aufnahme- bzw. Eignungsverfahrens nur jene Sitz- und Arbeitsplätze verwendet werden, die von der Universität zur Verwendung gekennzeichnet wurden.
3. Bei der Überprüfung der sportlichen Eignung legt die Testleitung fest, welche Sicherheits- und Hygienemaßnahmen in den Räumlichkeiten und auf den Sportanlagen einzuhalten sind (Abstand, FFP2-Pflicht, Dokumentation etc.).
4. Den Anweisungen der Mitarbeiter*innen ist stets Folge zu leisten.

§ 3. § 9 Abs. 3 bis 5 sowie § 10 Abs. 2 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-BMV, BGBl. II Nr. 156/2022 in der Fassung BGBl. II Nr. 201/2022 (Ausnahmen von der FFP2-Maskenpflicht) mit Ausnahme von § 9 Abs. 3 Z 6 und 7 2. COVID-19-BMV sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4. Die Nichteinhaltung der Regelungen des § 2 hat den sofortigen Ausschluss von der Teilnahme am Aufnahme- oder Eignungstest sowie vom Aufnahme- oder Eignungsverfahren für das Studienjahr 2022/23 durch den*die verantwortliche*n Mitarbeiter*in zur Folge. Die Vornahme des Ausschlusses ist durch diese*n gegenüber der Universität zu dokumentieren.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und gilt für alle Aufnahme- und Eignungstests (einschließlich der Überprüfung der sportlichen Eignung), die bis 30. September 2022 stattfinden.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.